

Allgemeine Bedingungen für die Valoren Kompakt-Versicherung (AVB Valoren Kompakt)

TR 9880/01

Teil A - Besondere Bestimmungen

- 1 Versicherte Sachen
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- 3 Ausschlüsse
- 4 Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen)
- 5 Räumlicher Geltungsbereich
- 6 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung
- 7 Entschädigung

Teil B - Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gefahrumstände und Gefahrerhöhung
- 2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 3 Obliegenheiten im Versicherungsfall
- 4 Sicherheitsvorschriften
- 5 Verletzung von Obliegenheiten
- 6 Repräsentanten
- 7 Fälligkeit der Geldleistung, Zahlung und Verwirkung der Entschädigung
- 8 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- 9 Kündigung
- 10 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
- 11 Prämie
- 12 Mehrfachversicherung
- 13 Sachverständigenverfahren
- 14 Verjährung
- 15 Zuständiges Gericht

Teil A - Besondere Bestimmungen

1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf

1.1 Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zu geschäftlichen Zwecken anvertraut wurden, und

1.1.1 für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder

1.1.2 sich vor der Versendung einem Dritten gegenüber zur Versicherung verpflichtet hat;

Soweit dies vereinbart ist, sind versichert,

1.2 alle sonstigen Vorräte wie z.B. Etais und Verpackungsmaterial,

1.3 Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen;

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren während der

2.1.1 Mitführung auf Geschäftsgängen;

2.1.2 Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich An- und Abtransport durch firmeneigenes Personal gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaloren. Bei Versendungen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, hinsichtlich deren er sich aber zur Versicherung verpflichtet hat (Ziffer 1.1.2), ist die Beförderung beendet, sobald die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die versicherten Sachen abholbereit liegen. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend;

2.1.3 Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten;

2.1.4 Unterbringung in eigenen Geschäftsräumen, in eigenen Wohnungen;

2.1.5 Ausstellung in Schaufenstern, Vitrinen und Schaukästen eigener und fremder Geschäftsräume, soweit vertraglich ausdrücklich vereinbart;

2.2 Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen gemäß 1.3 versichert während sie von dem Versicherungsnehmer oder von einem seiner Angestellten im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden, oder sie sich in den eigenen Geschäftsräumen unter Verschluss befinden.

2.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen, soweit kein Ausschluss gemäß Ziffer 3 vorliegt.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren

3.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;

3.1.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 die Gefahren gemäß Ziffer 3.1.2 können im Rahmen der entsprechenden Valoren-Klauseln gegen Zulagen mitversichert werden.

3.1.5 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

3.1.6 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung.

3.2 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.2.1 natürliche Beschaffenheit, Abnutzung oder Bearbeitung;

3.2.2 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, fehlende, ungenügende oder falsche Anschrift, Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften, Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;

3.2.3 Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, Kreditinstituten, eingetreten sind;

3.2.4 vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei einem von ihnen wohnen;

3.2.5 vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden sind, zu der die Betriebsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

3.2.6 Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;

3.2.7 ungeklärtes Abhandenkommen;

3.2.8 Oxydation, Rost, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrammen, es sei denn, diese Schäden sind die unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Diebstahl, Raub, Wasser, höherer Gewalt;

3.2.9 kaufmännische Risiken wie Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, Gewinnentgang.

3.3 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden während

3.3.1 dem bestimmungsgemäßen Tragen. Versicherte Sachen, welche zu repräsentativen Zwecken innerhalb der Geschäftsräume vom Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten getragen werden, gelten mitversichert;

3.3.2 der Teilnahme an Ausstellungen, Messen oder Modeschauen, es sei denn, es bestehen dafür besondere Vereinbarungen.

3.4 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.

3.5 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4 Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen)

4.1 Der Versicherer haftet nur bis zu den vereinbarten Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen). Sind in einem Versicherungsfall die Voraussetzungen mehrerer Höchsthaftungssummen gegeben, so ist der niedrigere Betrag maßgebend.

4.2 Zusätzlich sind folgende Höchsthaftungssummen vereinbart:

4.2.1 Für Beförderungen je nach Versandart die Höchsthaftungssummen gemäß der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaloren.

4.2.2 Für das unbeaufsichtigte Zurücklassen versicherter Sachen im verschlossenen Kraftfahrzeug die Höchsthaftungssummen der jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Klausel.

5 Räumlicher Geltungsbereich

5.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten räumlichen Geltungsbereichs, jedoch für Bezüge und Versendungen nur, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Geltungsbereichs liegen.

5.2 Für Transporte, deren Bestimmungsort außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs liegt, kann der Geltungsbereich durch besondere schriftliche Vereinbarung erweitert werden.

6 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

6.1 Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen.

6.2 Als Versicherungswert gilt

6.2.1 für den eigenen Warenbestand und für Rohstoffe: Der Wiederbeschaffungspreis;

6.2.2 für in Arbeit befindliche und fertig gestellte Erzeugnisse: Die Kosten der Wiederherstellung für Waren gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich aller ersparten Kosten; maßgebend sind die Preise am Tag des Versicherungsfalles;

6.2.3 für an Dritte verkaufte Gegenstände: Der Rechnungspreis;

6.2.4 für zur Reparatur oder Schätzung übernommene Gegenstände: Der Wiederbeschaffungspreis;

6.2.5 für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Stücke: Der Rechnungspreis, zuzüglich Fracht bzw. Porto und evtl. bezahlter Zoll;

6.2.6 für sonstige Vorräte gemäß 1.2 der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

6.2.7 für Wertpapiere mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland, bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens und bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

6.3 Ist die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), falls nicht gemäß Ziffer 6.4 auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet wird.

6.4 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles der Versicherungswert des gesamten Warenbestands die Versicherungssumme um nicht mehr als 33 1/3 Prozent übersteigt.

7 Entschädigung

7.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme und begrenzt auf die vereinbarten Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen)

7.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen deren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

7.1.2 für beschädigte Sachen, die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

7.2 Daneben ersetzt der Versicherer, gleichgültig ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen,

7.2.1 die Kosten der Sicherung oder Umladung sowie die Mehrkosten der Weiterförderung infolge eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.

7.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit sie aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

7.4 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung kein Einfluss genommen werden konnte.

Teil B - Allgemeine Bestimmungen

1 Gefahrenumstände und Gefahrerhöhung

1.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrenumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.1.2 Rücktritt

1.1.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

1.1.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

1.1.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.1.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

1.1.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

1.1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach 1.1.2 bis 1.1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 1.1.2 bis 1.1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in 1.1.2 bis 1.1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.2 Gefahrerhöhung

1.2.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 1.2.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

1.2.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

1.2.3 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere - aber nicht nur - vor, wenn

1.2.3.1 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsschein zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert wurden;

1.2.3.2 an den Gebäuden, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil oder andere Aufzüge angebracht werden;

1.2.3.3 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

1.2.3.4 der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird. Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;

1.2.3.5 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherungsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;

1.2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 1.2.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 1.2.4 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

1.2.5 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.2.6 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 1.2.4 oder 1.2.5 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

1.2.7 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 1.2.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

1.2.8 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 1.2.4 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 1.2.7 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

1.2.9 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

1.2.9.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

1.2.9.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Der Versicherungsnehmer hat

2.1.1 alle neben den für die Höchsthaftungssummen vorausgesetzten Verschlüssen, bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;

2.1.2 alle Geschäftsbücher, Einkaufsrechnungen und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen.

2.1.3 dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel, unverzüglich anzuzeigen;

2.1.4 bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;

2.1.5 dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung nimmt, den anderen Versicherer und die Versicherungssumme unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2.2 mechanische Sicherungen

Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes ist,

2.2.1 dass sämtliche Ein- und Ausgangstüren mit einem Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend und mit mindestens 5 Zuholdungen) und einem einbruchhemmenden Türschild (von außen nicht demontierbar) gesichert sind,

2.2.2 dass sämtliche Ein- und Ausgangstüren gegen Aufhebeln durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen geschützt sind

- Zusatzschloss oder Querriegel
- Hinterhaken oder Querriegel bei außenliegenden Türbändern
- Ganzglastüren durch massive Gitter bzw. Roll-/Scherengitter davor oder dahinter, jeweils volldeckend mit Sperrvorrichtung bzw. bündig abschließendem Schloss - nicht Türen mit Glaseinsatz -
- Glasfüllung aus EH-Glas bei Türen mit Glaseinsatz
- Aufdoppelung des Türblatts mit schichtverleimtem Holz oder Stahlblech, Querriegel, Metallgitter mit Verschluss oder gegen Hochschieben gesicherter Metall-/Stabiler Holzrollladen (bei keinem massivem Türblatt oder doppelwandigem Metalltürblatt)

2.2.3 dass sämtliche Fenster gegen Aufhebeln durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen geschützt sind

- Innen- oder Außenroll-/Scherengitter mit Verschluss
- EH-Verglasung mit Aufhebelsicherung (z.B. Pilzkopfverriegelung)
- feststehende/s Innen- oder Außengitter
- Holz- oder Metallrollladen mit Feststellvorrichtung im oberen Drittel

2.2.4 dass sämtliche Lichtschächte durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen geschützt sind

- Abhebesicherung für Lichtschächte
- Stahllochblende von Innen (z.B. Hangschloss)
- Rollrostsicherung
- Gitter im Mauerwerk verankert.

3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

3.1 3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

3.1.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstatten;

3.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

3.1.3 unverzüglich alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann;

3.1.4 dem Versicherer die gemäß Ziffer 2.1.2 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

3.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens oder des Hotels anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen.

Der Polizeidienststelle ist außerdem unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

3.1.6 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren; insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Unterlagen unverzüglich sperren zu lassen.

4 Sicherheitsvorschriften

4.1 Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

b) eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträgern zu beachten;

c) solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,

aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

d) nicht benutzte Räume des Versicherungsortes genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

e) während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

f) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

4.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß 4.1 gelten hinsichtlich der Rechtsfolgen die Bestimmungen von Ziffer 5.

5 Verletzung von Obliegenheiten

5.1 5.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

5.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Vorausset-

zung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

5.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 5.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

6 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich,

6.1 Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben;

6.2 Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

7 Fälligkeit der Geldleistung, Zahlung und Verwirkung der Entschädigung

7.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

7.2 Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, wenn

7.2.1 Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

7.2.2 im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden ist, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren.

7.3 Der Versicherer ist von Entschädigungspflicht auch dann frei,

7.3.1 wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.3.2 wenn er aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

8 Wiederherbeigeschaffte Sachen

8.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

8.2 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat hierüber auf Verlangen des Versicherers innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zu entscheiden; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

8.3 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen behalten und muss dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.

9 Kündigung

9.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt wird.

9.2 Gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaloren oder der Kraftfahrzeug-Klausel bekannt, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer nicht, gilt nach zwei Wochen die bekannt gegebene neue Fassung.

9.3 Bezieht sich die Versicherung auch auf Sachen in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichen Zustand befindet, so kann der Versicherer diesen Teil des Vertrags jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.

10 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

10.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen.

10.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.

11 Prämie

11.1 Die erste und einmalige Prämie wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11.3 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

11.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug bezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

11.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

12 Mehrfachversicherung

12.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Ver-

sicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

12.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13 Sachverständigenverfahren

13.1 Bei Streit über die Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.

13.2 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen in Textform auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die versicherten Sachen befinden.

13.3 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die versicherten Sachen befinden, ernannt.

13.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die für eine Beurteilung der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

13.5 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidungen beiden Parteien gleichzeitig vor.

13.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

13.7 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

13.8 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.

14 Verjährung

14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller zugeht.

15 Zuständiges Gericht

15.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

15.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

15.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.